

99063064261000, 99063064261000

Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Mitteilung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/369744186/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063064261000, 99063064261000
Leistungsbezeichnung I	Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Mitteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Notfallplanung, Störfall-Verordnung, 12. BImSchV, Katastrophenschutz, Alarm- und Gefahrenabwehrplan
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im

Modul	Sachverhalt
	Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_10.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-Brand_KatSchGHE2014pP47 https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_101.htm https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/_105.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/_106.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_10.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-Brand_KatSchGHE2014pP47 https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_101.htm https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/_105.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/_106.html
Teaser	Informationen, z.B. Ausbreitungsbetrachtungen, die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlich sind, müssen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
Volltext	Als Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ziel der Informationsübermittlung ist es, eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen, indem die interne und externe Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ineinandergreifen. Deshalb

Modul

Sachverhalt

sollte eine Zusammenarbeit zwischen Betreiber und den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bereits bei der Erarbeitung und bei jeder Fortschreibung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erfolgen.

Zwingend erforderlich ist eine Zusammenarbeit von Betreibern und Behörden für die Festlegung der außerbetrieblichen Gefährdungsbereiche.

Nach der Aufstellung und jeder Fortschreibung ist der Inhalt der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mitzuteilen, soweit er für diese Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollte deshalb erörtert werden, welche Unterlagen im Einzelnen den Behörden im Hinblick auf ihre Aufgabenverteilung zugeleitet werden sollen.

Erforderliche Unterlagen

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus den Vorschriften der 12. BImSchV, dem HBKG oder dem StrlSchG und der StrlSchV.

Voraussetzungen

Kosten

Gebühren fallen nicht an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Fristen für die Übermittlung der für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen durch den Betreiber ergeben sich aus der Störfall-Verordnung und betragen mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, auf Grund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fällt. Oder wenn ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird. Nach StrlSchG sind die Unterlagen ebenfalls vor Nutzung der Genehmigung zur Verfügung zu stellen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt kein Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Mitteilung • Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. • Übermittlung muss mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, auf Grund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fällt, geschehen. • Gebühren fallen nicht an. • Zuständig: Die Landrätin, den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
Ansprechpunkt	Die Landrätin, den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	Die Landrätin, den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
Formulare	Den Inhalt regelt u.a. die 12. BlmschV, Formulare sind keine zentral vorgesehen. Darüber kann die zuständige Behörde Auskunft geben ob es örtlich entsprechende Formulare gibt.
Ursprungsportal	Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Mitteilung, Information on the creation of external alarm and emergency plans Communication